

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragsatzung)
vom 28.05.1991 i. d. F. vom 14.03.2007
(Abl. d. LK ROW vom 30.06.1991, 15.11.1992, RKZ vom 07.05.2004, 22.03.2007)**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), in Verbindung mit §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 28.05.1991 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

<p>§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen</p> <p>§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen</p> <p>§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</p> <p>§ 4 Kostenspaltung, Abschnittsbildung und Erschließungseinheiten</p> <p>§ 5 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand</p> <p>§ 6 Abrechnungsgebiet</p> <p>§ 7 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</p> <p>§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen</p>	<p>§ 9 Immissionsschutzanlagen</p> <p>§ 10 Vorausleistungen</p> <p>§ 11 Beitrags- und Vorausleistungsbescheid</p> <p>§ 12 Fälligkeit</p> <p>§ 13 Ablösung des Erschließungsbeitrages</p> <p>§ 14 Auskunft- und Duldungspflicht</p> <p>§ 15 Anzeigepflicht</p> <p>§ 16 Datenverarbeitung</p> <p>§ 17 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 18 Inkrafttreten</p>
---	--

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Rotenburg (Wümme) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff) Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze
 - a) in Dauerkleingartengebieten und Wochenendhausgebieten bis zu 7,00 m Breite
 - b) in Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten
 - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 10,00 m Breite
 - bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8,00 m Breite
 - c) in Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten
 - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 23,00 m Breite
 - bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 14,00 m Breite
 - d) in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten, soweit unter a) und b) nicht abweichend geregelt

- aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 27,00 m Breite
 - bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 18,00 m Breite
 - e) in Industriegebieten
 - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 27,00 m Breite
 - bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 20,00 m Breite
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 6,00 m
 3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen bis zu einer Breite von 27,00 m
 4. Parkflächen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i.S. von Nr. 1 und 3 sind, bis zu einer Breite von 5,00 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen; § 7 Abs. 2 findet Anwendung
 5. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i.S. von Nr. 1 bis 3 sind, bis zu einer Breite von 4,00 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen; § 7 Abs. 2 findet Anwendung.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- Die in Abs. 1 Nr. 2 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (3) Werden durch eine Erschließungsanlage nach Abs. 1 Nr. 1 unterschiedliche Gebiete gem. den Buchstaben a) bis e) erschlossen, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die Regelung mit der größten Breite. Bei unbeplanten Gebieten richtet sich die Bestimmung der Gebietsart gem. Abs. 1 Nr. 1 nach dem überwiegenden Charakter der vorhandenen Bebauung.
- (4) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8,00 m.
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 - a) den Erwerb der Fläche für die Erschließungsanlagen
 - b) die Freilegung der Fläche für die Erschließungsanlagen

- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen
 - d) die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine
 - e) die Radwege mit Schutzstreifen
 - f) die Gehwege
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen
 - h) die Entwässerung der Erschließungsanlagen
 - i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen
 - k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Anlagen
 - l) die erstmalige Herstellung von Parkflächen
 - m) die Herrichtung der Grünanlagen
 - n) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
- a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - b) die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehören im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (5) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt.

§ 4 Kostenspaltung, Abschnittsbildung und Erschließungseinheiten

- (1) Die Stadt kann den Aufwand abweichend von § 3 Abs. 5 dieser Satzung für bestimmte Teile einer erstmaligen Herstellung einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für einen bestimmten Abschnitt einer Erschließungsanlage (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei der Ermittlung mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, zu einer Erschließungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung, die Bildung von Abschnitten oder die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit trifft der Rat.
- (2) Bei der Kostenspaltung kann der Erschließungsbeitrag ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge gesondert erhoben werden für
- 1. den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Fläche für die Erschließungsanlage,
 - 2. die Freilegung der Fläche für die Erschließungsanlage,
 - 3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
 - 4. die Radwege
 - 5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
 - 6. die Parkflächen,
 - 7. die Grünanlagen,

8. die Beleuchtungseinrichtungen,

9. die Entwässerungsanlagen

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

- (3) Absatz 2 findet entsprechende Anwendung für die Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für Erschließungseinheiten.

§ 5 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach den §§ 3 und 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist; die im Außenbereich liegenden Flächen werden nicht berücksichtigt;
3. bei Grundstücken, die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Fläche, wenn das Grundstück baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Fläche, wenn das Grundstück baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
5. bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche in entsprechender Anwendung der Ziffern 1 – 4;
6. bei Grundstücken, die über die sich nach den Ziffern 1 bis 5 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Ziffer 5 der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
7. bei Grundstücken, die nicht unter Ziffer 8 fallen und für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch,

- a) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt,
- aa) bei Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes von Rotenburg die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
- ab) bei Grundstücken in den Ortschaften Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Wafensen die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- b) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist,
- ba) bei Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes von Rotenburg die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
- bb) bei Grundstücken in den Ortschaften Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Wafensen die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- c) wenn das Grundstück über die sich nach Ziffer 7 a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage oder im Fall von Ziffer 7 b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- die im Außenbereich liegenden Flächen werden nicht berücksichtigt;
8. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, kombinierte Hallen- und Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.“
- (3) Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken werden von der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss bei
- | | |
|---|----------|
| 1. eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| 2. zweigeschossiger Bebaubarkeit | 130 v.H. |
| 3. dreigeschossiger Bebaubarkeit | 155 v.H. |
| 4. viergeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| 5. fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 190 v.H. |
| 6. sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |
- der Grundstücksfläche angerechnet.

Bei den in Abs. 2 Buchstabe e) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

- (4) Die nach Abs. 2 und 3 ermittelte Grundstücksfläche wird in folgenden Fällen vervielfacht:
- a) mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, kombinierte Hallen- und Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wird,
- b) mit 1,25, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes auch gewerblich oder auch in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
- c) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche

Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,

- d) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt,
- e) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt,
- f) die vorstehende Regelung zu Buchstabe b) bis e) gilt nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Satz 1 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden und kleinere Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden;
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden und kleinere Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden;
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- g) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) bis f) überschritten wird;
- h) soweit kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht oder in dem Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 Als Zahl der Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden und kleinere Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden;
 - ab) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse auf den in der näheren Umgebung gelegenen Grundstücken;
 fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die überwiegende Grundstücksnutzung und überwiegende Geschoszahl ermittelt werden kann, gilt die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre.

- i) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- (6) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig. Für solche Grundstücke wird die nach § 7 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur mit zwei Drittel in Ansatz gebracht.

Die vorstehende Regelung gilt nicht:

- a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzte Grundstücke,
- b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
- a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind und
 - b) die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden sind und
 - c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Dabei sind hergestellt:
- a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,
 - b) die Gehwege, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben, wobei bei einfachen Wohnwegen auf die Anlegung erhöhter Gehwege oder deren Befestigung verzichtet werden kann,
 - c) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben; bei Fußwegen ist auch eine wassergebundene Decke ausreichend,
 - d) Mischflächen, bei denen auf das Trennungsprinzip (getrennte Flächen für Fußgänger und Fahrzeuge) verzichtet und eine Fläche hergestellt wird, die für Fußgänger und Fahrzeuge gleichermaßen zur Verfügung steht, mit einem Unterbau und einer Decke aus Asphalt, Pflaster, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise oder gärtnerisch gestalteten Freiflächen in der Straßentrasse hergestellt sind,
 - e) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen die zur Aufnahme des Wassers erforderlichen Leitungen sowie die Anschlüsse an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen gebaut sind,
 - f) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und
- a) die Parkflächen die in Abs. 2 Buchst. a), d) und e) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,

- b) die Grünflächen gärtnerisch angelegt sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 - 3 festgelegt werden.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gem. § 2 Nr. 5 werden durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Nach § 133 Abs. 3 BauGB kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von 4 Jahren zu erwarten ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 Beitrags- und Vorausleistungsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgestellt. Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

§ 12 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Wenn die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der voraussichtlich entstehenden Kosten zu ermitteln und nach Maßgabe des § 6 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 15 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Beitragspflicht ist der Stadt sowohl von der Veräußerin bzw. dem Veräußerer als auch von der Erwerberin bzw. dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat die Beitragspflichtige bzw. der Beitragspflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen befassten Stellen (Bauverwaltungsamt und Steueramt) der Stadt Rotenburg (Wümme) die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, wie Vor- und Zuname sowie Anschrift der Grundstückseigentümer(in)/des Grundstückseigentümers, Grundstücksgröße, Flächenangaben, Bezeichnung im Grundbuch / Liegenschaftskataster, Auszüge aus der Gewerbekartei, verarbeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Melderechtes und des Gewerberechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, vom Einwohnermeldeamt, aus dem Gewerberegister und vom Grundbuchamt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Passworte vergeben.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 27.04.1978 außer Kraft.